

Nr. e33/2025 – elektronisches Amtsblatt vom 05.05.2025

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an- lässlich des Coswiger Stadtfestes vom 23. bis zum 25. Mai 2025 (PoIVO „Stadtfest“ 2025)

Auf Grundlage von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 2, § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 385, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Coswig folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zeitlicher Geltungsbereich
§ 2	Örtlicher Geltungsbereich
§ 3	Allgemeine Sicherheitsvorschriften
§ 4	Verbote
§ 5	Befahren des Festgeländes
§ 6	Ausnahmen
§ 7	Ordnungswidrigkeiten
§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 23. Mai 2025 ab 16.00 Uhr bis zum Sonntag, dem 25. Mai 2025 um 23.00 Uhr.
- (2) Die Regelungen der „Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Coswig (Sachsen) vom 06.10.2021“, die durch diese Verordnung nicht geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden, gelten weiter.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das Festgelände des Stadtfestes Coswig im Bereich Hauptstraße, Karrasstraße, Lovosicer Platz, Ravensburger Platz, Wettinplatz, Bürgerpark, Parkplatz



Rathaus sowie dem Parkplatz Festgelände. Die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- (1) Den Anordnungen der Polizeibehörde, der durch die Stadtverwaltung Coswig beauftragten Personen und des beauftragten Sicherheitsdienstes sowie der Beamten des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Im Festgelände sind Hunde an der Leine zu führen. Bei großen Menschenansammlungen, mehr als 12 Personen, sind Hunde zudem mit einem Beißschutz auszustatten oder in Behältnissen zu transportieren.
Bissige oder gefährliche Hunde (Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden) dürfen generell im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung nicht ohne Beißschutz geführt werden.
- (4) Dies gilt nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (5) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und insbesondere Hydranten sowie Rettungswege sind freizuhalten.
- (6) Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.

§ 4 Verbote

Im gesamten Geltungsbereich ist es verboten,

1. Gegenstände (insbesondere Waffen) oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen, wozu insbesondere gehören Messer, Handschuhe mit harten Füllungen, Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Plakatträger, Fahnen) und pyrotechnische Gegenstände,
2. alkoholische Getränke auf das Festgelände mitzubringen,
3. Behältnisse aus Glas (z.B. Biergläser und -flaschen), Metall oder Keramik (z.B. Dosen, Becher und Krüge) auf das Festgelände mitzubringen,
4. mit Gegenständen zu werfen,
5. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,



6. in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauscher Mittel das Festgelände zu betreten oder sich im Festgelände aufzuhalten,
7. Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind,
8. ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen, abzubrennen bzw. abzuschließen,
9. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperungen,

Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- bzw. übersteigen,
10. Drohnen oder Multicopter/Quadrocopter aufsteigen und/oder fliegen zu lassen,
11. Lieder mit rassistischem, volksverhetzenden, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen oder abzuspielen,
12. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

§ 5 Befahren des Festgeländes

- (1) Das Befahren des Festgeländes ist mit Fahrzeugen aller Art zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs untersagt. Dies gilt auch für Fahrräder, E-Bikes, das Fahren mit Rollern bzw. E-Rollern, Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Fortbewegungsmitteln, insbesondere Sport- oder Spielgeräten.
- (2) Generell zugelassen sind:
 1. Einsatzfahrzeuge der Polizeibehörde, des Polizeivollzugsdienstes sowie des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die in das Veranstaltungsgelände einfahren müssen,
 2. Rollstühle und vergleichbare, nicht gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge.
- (3) Im räumlichen Geltungsbereich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Coswig kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen, wenn
 1. für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,



2. wenn es im öffentlichen Interesse steht,
 3. es mit der Stadt Coswig/dem Veranstalter vertraglich oder durch Genehmigung geregelt ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Ausnahmen besteht nicht.
- (3) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist
1. das Mitführen und Verbringen von Glasflaschen durch Getränkeliieferanten,
 2. die Abgabe und das Führen von Glasflaschen in einer Gaststätte und dem behördlich erlaubten Außenbereich einer Gaststätte, wobei die oder der Gewerbetreibende durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass diese Gegenstände in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätte verbleiben.
 3. die Abgabe und das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern durch Händler, soweit es für den Gewerbebetrieb erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahme
1. entgegen § 3 Abs. 1 den Anordnungen der Polizeibehörde, den durch die Stadtverwaltung beauftragten Personen sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 andere schädigt, behindert oder in anderer Weise gefährdet,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 seinen Hund nicht an der Leine führt und/oder nicht mit einem Beißschutz führt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und insbesondere Hydranten sowie Rettungswege nicht freihält,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 offen verlegte Kabel oder Zuleitungen nicht sichert,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach gefährlich sind, mit sich führt, benutzt, bereithält oder verteilt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke auf das Festgelände mitbringt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Behältnisse aus Glas, Metall oder Keramik auf das Festgelände mitbringt,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Flaschen oder Gegenstände zerschlägt,



11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel das Festgelände betritt oder sich darin aufhält,
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Bereiche betritt, die für Besucher nicht zugelassen sind,
 13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt,
 14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt oder übersteigt,
 15. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 Drohnen oder Multicopter/Quadrocopter aufsteigen oder fliegen lässt.
 16. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 11 Lieder mit rassistischem, volksverhetzenden, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt oder abspielt,
 17. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet sowie
 18. entgegen § 5 Abs. 1 das Festgelände mit einem Fahrzeug befährt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 zugelassen wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens fünf bis höchstens fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Gegenstände gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie 8 und 10, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig, den 05.05.2025

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

Impressum:

Coswiger Amtsblatt - elektronische Ausgabe

Herausgeber:

Große Kreisstadt Coswig

Karrasstraße 2 in 01640 Coswig

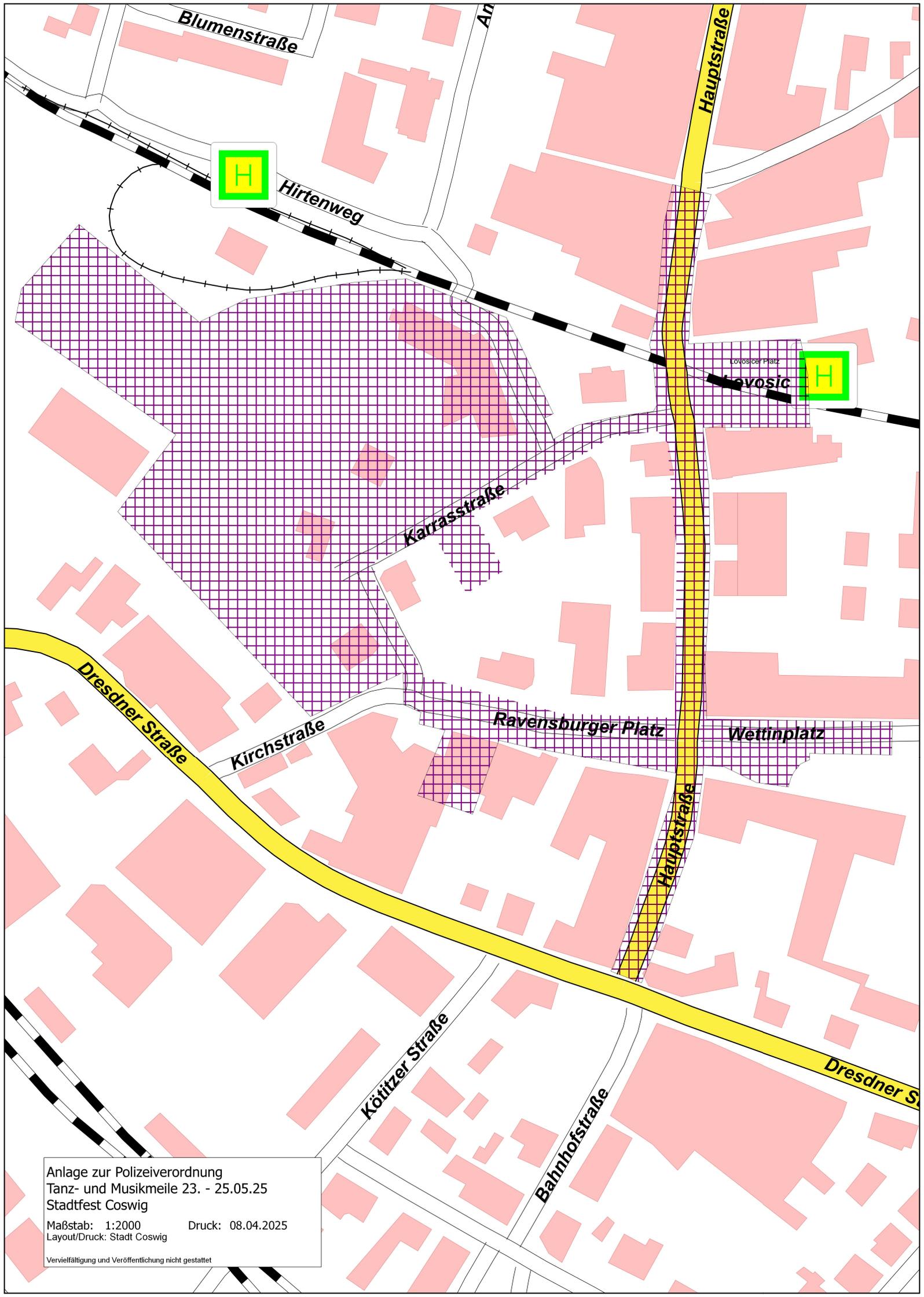
Verantwortlicher:

Oberbürgermeister Thomas Schubert

Telefon: 03523 66-222

E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de

Internet: www.coswig.de/amtsblatt



Anlage zur Polizeiverordnung
Tanz- und Musikmeile 23. - 25.05.25
Stadtfest Coswig
Maßstab: 1:2000 Druck: 08.04.2025
Layout/Druck: Stadt Coswig
Vervielfältigung und Veröffentlichung nicht gestattet